

Jobcenter Märkischer Kreis

Friedrichstr 59-61
58636 Iserlohn

Kundennummer: 325A072337
BG-Nummer: 35502/0011036

Herrn
Georgios Kyrtios

Gildemeisterstr. 5
58636 Iserlohn

Ersteller: Herr Latta
Team: Team 427
Telefon: 0800 6664888*
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-427@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 22.11.2017

*(Der Anruf ist für Sie kostenfrei)

Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.3 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Empfänger Herrn Georgios Kyrtios
Ersteller Jobcenter Märkischer Kreis
gültig von 22.11.2017
gültig bis auf weiteres

1. Einleitung

Eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Jobcenter über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen.

Aus folgendem Grund wird ein Verwaltungsakt erlassen:

Kunde weigert sich die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben! Sein Rechtsanwalt hätte ihm dazu geraten!

Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) als Verwaltungsakt in Form dieses Bescheides erlassen (§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die oben angegebene Zeitspanne, soweit zwischenzeitlich nichts anderes geregelt wird.

Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit und wurde keine Gültigkeit des ersetzenen Verwaltungsaktes festgelegt, die über das Ende der Hilfebedürftigkeit hinaus geht (vgl. Festlegung im Abschnitt „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“), sind weder Sie, noch das Jobcenter an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Eingliederungsvereinbarung bedarf.

13.11.2017
Dienststelle Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn

2. Gültigkeit

Nach § 32 Abs. 2 SGB X kann dieser Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Hieron wurde Gebrauch gemacht, um die Gültigkeit zu konkretisieren. Dies erfolgte unter Berücksichtigung Ihrer Interessen, damit von vorherein geregelt ist, wie lange Sie und das Jobcenter an alle hier genannten Rechte und Pflichten gebunden sind.

3. Ziele

Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Teilnahme an einem Förderzentrum

4. Unterstützung durch das Jobcenter

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Das Jobcenter bietet Ihnen die Teilnahme an der Maßnahme Förderzentrum Iserlohn nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III in der Zeit vom 29.11.2017 bis 28.05.2018 beim Träger Euro-Schulen Iserlohn und dem Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis e.V. an. Diese Maßnahme dient der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Das Jobcenter verpflichtet sich zu Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme, wird dem Träger Euro Schulen Iserlohn und Berufsbildungszentrum Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis e.V. durch das Jobcenter ein Zugriff auf Ihre selektiven Bewerberdaten in dem Vermittlungs-/Beratungs- und Informationssystems (VerBIS)eingeräumt.

5. Zur Integration in Arbeit

Sie nehmen an der Maßnahme Förderzentrum gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III vom 29.11.2017 bis 28.05.2019 zur beruflichen Eingliederung teil.

Die Maßnahme soll Ihre berufliche Eingliederung durch eine Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.

Ihre Maßnahme beginnt für Sie am 29.11.2017 um 09:00 Uhr. Bitte melden Sie sich bei Frau Dittrich-Heße.

Sie verpflichten sich zur persönlichen Vorstellung zum Beginn der Maßnahme beim Maßnahmeträger Euro-Schulen, Erich-Nörrenbergstr. 7, 58636 Iserlohn, Ansprechpartnerin bei Frau Dittrich-Heße .

Sie erhalten keine separate Einladung vom Maßnahmeträger.

Zu Ihren Mitwirkungspflichten zählen hierbei:

- Einhaltung der mit dem Träger vereinbarten Termine
- Aktive Mitarbeit bei Bemühungen, Ihr Potential in Bezug auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu nutzen.
- Aktive Mitwirkung bei allen auf die berufliche Eingliederung abzielenden Leistungen. Hierzu gehört auch die Annahme von Arbeitsangeboten durch den Dritten. Der Dritte ist verpflichtet, dem Bewerber nur zumutbare Angebote zu unterbreiten.
- Aktive Mitwirkung bis zum Ende der Zuweisungsdauer
- Bei Aufnahme des Förderangebotes verpflichte ich mich zur regelmäßigen Teilnahme ohne wiederholte unentschuldigte Fehlzeiten sowie zur Einhaltung aller vor Ort bestehenden Regeln und Absprachen.
- Mir ist bekannt, dass eine wiederholte Fehlzeit bereits ab dem zweiten unentschuldigten Fehlzeittatbestand vorliegt.
- Ein Fehlzeittatbestand liegt vor, wenn ich unentschuldigt zu den vom Maßnahmeträger

Spätberufsbildung
Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis
Dienststraße 1
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn

vorgeschriebenen Anwesenheitszeiten fehle.

- Die Art und Weise Fehlzeiten anzugeben, insbesondere durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen, richtet sich nach den Bestimmungen des Maßnahmeträgers.

Sollte Sie von Ihrem behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für oder über den o. g. Starttermin (am 29.11.2017 um 09:00 Uhr) hinweg vorlegen, erscheinen Sie bitte am ersten Tag, an dem die von Ihrem behandelnden Arzt gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, bei der Ansprechpartnerin des oben genannten Trägers bei Frau Dittrich-Heße oder ihrer Vertretung, in den Euro-Schulen; Erich-Nörrenberg-Str. 7, 58636 Iserlohn;

Ist dieser Tag ein Tag, an dem der Träger nicht dienstbreit ist (z.B. Samstag, Sonntag oder Feiertag), sprechen Sie bitte am folgenden Werktag persönlich bei dem oben genannten Ansprechpartner bei Frau Dittrich-Heße, oder ihrer Vertretung, in den Euro-Schulen; Erich-Nörrenberg-Str. 7, 58636 Iserlohn!

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 1 Monat(also monatlich)– beginnend mit dem 22.11.2017 – jeweils mindestens 5

Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum, spätestens jedoch zum 07. Kalendertag einen jeden Monats-beginnend mit dem 22.12.2017-also jeweils spätestens zum 22.01.2018, zum 22.02.2018, zum 22.03.2018, zum 22.04.2018, zum 22.05.2018 und so fortlaufend folgende Nachweise vor:

Auflistung der Bewerbungsbemühungen mit folgenden Daten:

- WO beworben(mit Tele.-Nr.+ Namen des Ansprechpartners)
- WANN beworben(Datum)- WIE beworben(schriftlich-online-EMail-telefonisch oder persönlich)
- als WAS beworben(Helfer Lager, Helfer Produktion, oder andere).

Sie sind darüber informiert, dass die Bewerbungen schriftlich per Post, per Email, online, persönlich oder telefonisch durchgeführt werden können.

Sie sind darüber informiert, dass für maximal 5 schriftliche und per Post versandte Bewerbungen im Monat, Bewerbungskosten beantragt werden können-d.h. $5 \cdot 5\text{€} = 25\text{€}$ im Monat-d.h. max. 300€ in einem vollen Kalenderjahr.

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie von der Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigelegte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Sie sind informiert, dass die, durch das Jobcenter ausgehängte oder zugeschickte Vermittlungsvorschläge nicht zu den Eigenbemühungen gezählt werden können.

Sie sind ausdrücklich auf die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Eingliederungsvereinbarungen hingewiesen worden-d.h. die Sanktionstatbestände und ihre Folgen wurden Ihnen ausführlich erläutert und dargelegt.

Sie haben die Inhalte dieser Eingliederungsvereinbarungen verstanden und bestätigen dies mit Ihrer Unterschrift unter dieser Eingliederungsvereinbarungen.

6. Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist abzugeben

7. Fortschreibung des ersetzen Verwaltungsaktes

Die Inhalte dieses Bescheides werden regelmäßig überprüft und im gegebenen Falle mit neuem ersetzen Verwaltungsakt fortgeschrieben.

Dies erfolgt insbesondere, wenn eine wesentliche Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen, Leistungen des Jobcenters und Ihrer Pflichten erforderlich macht. Das Gleiche gilt, wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von

Anpassungen und Änderungen erreicht bzw. beschleunigt werden kann.

8. Aufhebung des ersetzen den Verwaltungsaktes

Erklären Sie sich innerhalb der Geltungsdauer des Verwaltungsaktes doch zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bereit, so wird der Verwaltungsakt für die Zukunft aufgehoben und eine Eingliederungsvereinbarung mit Ihnen abgeschlossen.

9. Rechtsfolgenbelehrung zu den Bemühungen des Kunden zur Integration in Arbeit

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen Eingliederungsbemühungen durch die im Briefkopf genannte Stelle in einem Bescheid festgelegt werden - § 15 Abs. 3 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen bei Verstößen gegen die in diesem Bescheid festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die festgelegten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II wurde bereits einmal aufgrund eines Pflichtverstoßes gemindert (vgl. Bescheid vom). Ein wiederholter Pflichtverstoß (Verstoß gegen eine der in Nr. 5. "Zur Integration in Arbeit" festgelegten Eingliederungsbemühungen) wird daher eine Minderung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere wiederholte Pflichtverstöße den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge haben.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am).

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen. Folglich tritt keine Leistungsminderung ein. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen festgelegte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungskürzungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht

werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen. Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin erbracht.

Den festgelegten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden. Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser durch Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.


jobcenter
Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
22.11.2017 Friedrichstraße 59/61
Datum, Unterschrift **Frieder Lattke**
Vertreter/in Jobcenter Märkischer Kreis

SGB II Jobcenter Märkischer Kreis

Friedrichstr 59-61
58636 Iserlohn

M
Dienststrasse 58636 Iserlohn
Friedrichsstr. 138 59161
erthm

10 DEC 1981
MANUFACTURED
BY GERMANY
GDR